

GESCHICHTSFORUM SCHLEIDEN/EIFEL e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen "Geschichtsforum Schleiden/Eifel" mit dem Zusatz "e.V."
- II. Sein Sitz ist Schleiden.
- III. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- III. Zweck des Vereins ist es,
 - die geschichtliche Bildung zu vermitteln, historische Zusammenhänge aufzuzeichnen, historische Dokumente und Gegenstände zu sammeln und zu bewahren sowie die kulturelle Identität zu fördern,
 - Dokumente/Schriften zur Geschichte des zur Geschichte des Schleidener Stadtgebietes, sowie Erinnerungen, zeithistorische Dokumente und Überlassungen von Zeitzeugen und Eigentümern zu sammeln und zu veröffentlichen,
 - Sachmittel für ideelle Zwecke und bei Bedarf materielle Unterstützung auch Dritter zur Erfüllung derer gemeinnützigen Zwecke bereitzustellen,
 - historischen Quellen und Material zu Ausstellungs-, Vortrags- und Schulungszwecken zu vermitteln,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Förderung der Forschungen im Bereich der Geschichte des Schleidener Tals durch Vorträge, Schriften und Ausstellungen durchzuführen.
 - Die Ergebnisse sollen der Bevölkerung, hier insbesondere u. a. der Jugend vermittelt werden, um ihnen Aspekte für die Gestaltung einer besseren Zukunft zu geben.

§ 3 Mitglieder

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung ohne Angabe von Gründen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Mitgliedschaft die Satzung an.
- II. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- III. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- IV. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt, der nur zum Jahresende erfolgen kann und spätestens bis zum 30.09. eines Jahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt sein muss,
 - c) Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ziele des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

d) Wiederholte (zweimalige) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Organe des Vereins und Mitgliederversammlung

- I. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- II. In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihre Aufgabe ist:
 - a) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - d) Verabschiedung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- III. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn entweder zwei Mitglieder des Vorstandes oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks dies schriftlich beantragen.
- IV. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss durch den Vorsitzenden. Sie muss unter Wahrung einer zweiwöchigen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich – auch per E-Mail – erfolgen.
- V. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Festsetzung der Beiträge zum Inhalt haben, bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse, die eine Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen der Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder. Wird letztere nicht erreicht, muss für einen anderen Tag innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder entscheiden kann.
- VI. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 5 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Gegebenenfalls können bis zu zwei Beisitzer aus der Mitgliedschaft dazu berufen werden.
- II.
 - a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
 - b) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- III. Jedes Vorstandsmitglied wird für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
- IV. Beschlüsse fasst der Vorstand mit Mehrheit. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden.
- V. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse sowie die Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er kann für einzelne Aufgabenbereiche Arbeitskreise einrichten.

§ 6 Mittel des Vereins

- I. Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Beiträge und Spenden.
- II. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen kann ein Rechtsanspruch gegen den Verein nicht begründet werden. Sämtliche Leistungen erfolgen vielmehr in freier EntschlieÙung des Vorstandes sowie mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.
- III. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur zu den in dieser Satzung niedergelegten Zwecken verwendet werden. Das Vermögen des Vereins ist sicher anzulegen. Über die Anlage und Verwaltung entscheidet der Vorstand.
- IV. Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Aufhebung oder Auflösung keine Leistungen zurück, insbesondere auch nicht etwa eingezahlte Kapitalanteile oder Erträge aus diesen, desgleichen nicht den gemeinen Wert etwa geleisteter Sachwerte.
- V. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- VI. Soweit der Verein Überschüsse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erzielt, sind diese ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden.
- VII. Schenkungen, Überlassungen, Leihgaben etc. durch Dritte an den Verein müssen akkurat schriftlich fixiert werden.

§ 7 Verwendung des Vermögens bei Wegfall oder Auflösung

- I. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schleiden.
- II. Alle Urkunden, Druckschriften, Fotos und sonstigen Gegenstände gehen in das Eigentum der Stadt Schleiden über.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 9. April 2013. genehmigt und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.